Mittwoch, 17. März 2021 bündner woche | 37



In der Schweiz haben Tiere keinen generellen Anspruch auf Leben. Bild Cindy Ziegler

Tier im Recht

HABEN TIERE EIN RECHT AUF LEBEN?

Frau A. aus Bonaduz fragt: «Man hört häufig, die Schweiz habe weltweit eines der strengsten Tierschutzgesetze. Nun hat mir aber kürzlich jemand erzählt, dass das Leben von Tieren hierzulande nicht geschützt sei. Stimmt das wirklich?»

Ja, das stimmt. Anders als etwa in Deutschland oder Österreich, wo für die Tötung von Tieren ein vernünftiger Grund vorliegen muss, gewährt das Schweizer Recht Tieren tatsächlich keinen ausdrücklichen und generellen Anspruch auf Leben. Die Tierschutzgesetzgebung dient lediglich dem Schutz der Würde und des Wohlergehens von Tieren, worunter etwa auch die Vermeidung von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten fällt. Der Entscheid über Leben oder Tod eines Tieres liegt indes bei dessen Eigentümer.

Der Grund für den fehlenden Lebensschutz sind vor allem die vielfältigen menschlichen Nutzungsinteressen, mit denen die Tötung von Tieren zumindest teilweise untrennbar verbunden ist. So werden in der Schweiz beispielsweise allein im Rahmen der Schlachtung oder bei der Schädlingsbekämpfung jährlich Millionen von Tieren getötet. Hunderttausende

sterben jedes Jahr zudem in Tierversuchen, auf der Jagd und bei der Fischerei. Immerhin bestehen zumindest detaillierte Vorschriften zur Art und Weise der Tötung. Diese sollen sicherstellen, dass der Vorgang für die Tiere so schonend wie möglich ist. Ein zentraler Grundsatz bestimmt, dass die Tiere vor ihrer Tötung zu betäuben sind. Die Betäubung muss unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden zu einem bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führen. Ein Laie ist kaum in der Lage, die Tötung inklusive vorherige Betäubung eines Tiers fachgerecht durchzuführen. Die Tierschutzgesetzgebung hält darum ausdrücklich fest, dass Tiere nur von Personen getötet werden dürfen, die die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die nötige Erfahrung mitbringen sowie regelmässig Tiere töten. Von der generellen Betäubungspflicht bestehen einige wenige Ausnahmen, etwa bei der Jagd und im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmassnahmen.

Sind bei der Betäubung und/oder Tötung nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, liegt eine strafbare Handlung, möglicherweise sogar eine qualvolle Tötung und somit eine Tierquälerei im rechtlichen Sinne vor. Ebenfalls verboten ist die Tötung aus Mutwillen, also aus verwerflichen Motiven wie etwa aus purer Freude am Töten oder aus Rache am Tierhalter.

Aus tierschutzrechtlicher und tierethischer Sicht wäre ein grundsätzlicher Lebensschutz für Tiere auch im Schweizer Recht ein bedeutender Fortschritt. Weil ihm mit dem Leben sein wohl wertvollstes Gut genommen wird, kann der Tod als einschnei-



dendste Schädigung eines Tieres betrachtet werden. Zudem ist das Fehlen eines Lebensschutzes auch mit der rechtlich geschützten Tierwürde kaum vereinbar.

GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zu Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 25 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an: Tier im Recht (TIR) Rigistrasse 9, 8006 Zürich info@tierimrecht.org www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7
IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7
Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.